



Allgemeine Geschäftsbedingungen der H.punkt Werbung Peter Hülsmann, Ratingen

1. Allgemeines

1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen der inhabergeführten Agentur H.punkt Werbung, Peter Hülsmann, Ratingen (nachfolgend „H.punkt“ genannt). Entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, H.punkt hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Präsentationen

2.1 Jegliche, auch teilweise Verwendung der von H.punkt mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von H.punkt. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von H.punkt zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben.

2.2 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur weiteren Verwendung der Arbeiten und Leistungen von H.punkt.

2.3 Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von H.punkt im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei H.punkt. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziff.9 auf den Auftraggeber über.

3. Leistungsumfang, Abwicklung von Aufträgen

3.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertragsabschluß aktuellen Produkt-/Leistungsbeschreibung. Diese Beschreibungen können auf Wunsch des Auftraggebers auch mündlich erfolgen. Durch mündliche Auftragserteilung seitens des Auftraggebers stimmt dieser zu, dass H.punkt auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung tätig wird. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungsbeschreibungen bedürfen jedoch der Schriftform. Durch seitens des Auftraggebers mündlich angezeigte Leistungsbeschreibungen oder -änderungen verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich auf sein Recht zur schriftlichen Auftragsfixierung und auf sein Recht zur Protokollierung der Vorgänge rund um ein zu erstellendes Auftragswerk.

3.2 Von H.punkt übermittelte Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht unver-



züglich nach Erhalt widerspricht.

3.3 Vorlagen, Dateien (z. B. offene Originaldateien, geschlossene PDF-Dateien und deren beinhaltete Dateien) und sonstige Arbeitsmittel (z. B. Originalillustrationen u.ä.), welche H.punkt erstellt oder durch dritte erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von H.punkt oder dem entsprechenden Zulieferer (z. B. Bildverlag, Illustrator, Fotograf). Eine Herausgabepflicht besteht generell und insbesondere für offene Originaldateien und Fotodaten nicht. H.punkt bemüht sich im Rahmen der technischen Möglichkeiten, Vorlagen und Dateien aufzubewahren; eine Aufbewahrungspflicht besteht jedoch nicht!

3.4 Die Treuebindung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet H.punkt zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Media-Einsatzes und der Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch H.punkt, z. B. im Bereich der Werbemittelproduktion. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungtreibenden.

4. Auftragserteilung an Dritte

4.1 H.punkt ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

4.2 H.punkt ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung von H.punkt vertragsgemäß mitgewirkt hat, im Namen des Auftraggebers unter Beachtung der Ziffer 3.3 (H.punkt AGB) zu erteilen, es sei denn, der Auftraggeber behält sich dieses Recht ausdrücklich selbst vor und gibt dies H.punkt schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Vertragsabschluss zur Kenntnis. Hat der Auftraggeber innerhalb dieser Frist von zwei Wochen keine ausdrückliche Erklärung hierzu abgegeben, gilt sein Schweigen als Erteilung einer Vollmacht.

4.3 Aufträge an Werbeträger erteilt H.punkt entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder stellvertretend für den Kunden in dessen Namen und auf dessen Rechnung, sofern dies im Auftragsprozess sinnvoll erscheint. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln durch den Auftraggeber H.punkts in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt-/oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Das Nichtanzeigen von möglichen Rabattverlusten an den Auftraggeber durch H.punkt befreit den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

4.4 Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet H.punkt nicht. H.punkt verpflichtet sich allerdings, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten.



4.5 Aufträge zur Produktion von Werbemitteln H.punkt entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung oder stellvertretend für den Kunden in dessen Namen und auf dessen Rechnung, sofern dies im Auftragsprozess sinnvoll erscheint.

4.6. Für mangelhafte Leistung der Werbemittelproduzenten haftet H.punkt nicht, auch nicht wenn H.punkt ein Werbemittel exklusiv für den Auftraggeber oder in seinem Namen produziert hat. H.punkt verpflichtet sich allerdings, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Produzenten abzutreten.

4.7. Im Rahmen des Auftragsabwicklung erhält der Auftraggeber vor Übermittlung von Daten an die Werbeträger oder vor Produktion eines Werbemittels das Auftragswerk zur Freigabe. Der Kunde hat nun die Möglichkeit, das Werk selbst oder ggf. auch durch Dritte prüfen zu lassen. Die vom Auftraggeber zur Datenweitergabe oder zur Produktion hiernach gegebene Freigabe an H.punkt ist verbindlich. H.punkt ist bemüht, nach bestem Wissen das Werk hausintern zu prüfen. Diese Prüfung befreit den Auftraggeber nicht von seiner Endverantwortung über das Werk insbesondere auf Fehler (z. B. inhaltliche Aussagen, Rechtschreibfehler) und auf technische Richtigkeit (z. B. überfüllungen, Farben). Sofern nicht ausdrücklich schriftlich angegeben ist eine ausführliche Prüfung der Werke und der daraus resultierenden Daten durch technische Hilfsmittel oder Andrucke nicht Auftragsbestandteil, sondern freiwillige Leistung von H.punkt.

5. Lieferung, Lieferfristen

5.1 Die Lieferverpflichtungen von H.punkt sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen von H.punkt zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber, auch wenn H.punkt dritte mit der Auftragsabwicklung betreut hat.

5.2 Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen/Pflichtenheften) ordnungsgemäß erfüllt hat und die Termine von H.punkt schriftlich bestätigt worden sind.

5.3 Von H.punkt zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von H.punkt bestätigt worden ist.

5.4 Gerät H.punkt mit ihren Leistungen in Verzug, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.



5.5 Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Machtbereiches H.punkts liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. H.punkt wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

5.6 Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von H.punkt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.7 Lieferungen erfolgen frei Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. H.punkt bemüht sich, alle solche Kosten im Rahmen der Auftragsarbeiten vorher anzuzeigen. Ein Nichtanzeigen befreit den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht.

5.8 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann H.punkt den entstandenen Leistungsausfall in Rechnung stellen.

6. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

6.1 Vereinbarte Preise sind Netto-Preise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgabe (sofern fällig), Zölle oder sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Auftraggeber weiterberechnet. Ein Anzeigepflicht von gesetzlichen Abgaben auf Leistungen, die der Auftraggeber besteht nicht. H.punkt bemüht sich im Rahmen der Auftragsabwicklung alle Abgaben, Zölle und sonstige Kosten dem Auftraggeber anzuzeigen. Das Nichtanzeigen befreit nicht von der Zahlungspflicht des Auftraggebers.

6.2 Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.

6.3 Rechnungen von H.punkt sind, sofern nicht anders angegeben, spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Skontozahlungen werden nur gewährt, sofern diese ausdrücklich auf der Rechnung vermerkt sind. Unberechtigtes Skonto wird von H.punkt nachberechnet. Die Rechnungen von H.punkt sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Die Kosten für die Überweisung trägt der Auftraggeber. Bei einer Begleichung einer Rechnung per Scheck behält sich H.punkt die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro vor.

6.4. H.punkt behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form (z. B. als PDF-Datei) zu übermitteln.

6.5 H.punkt berechnet Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bun-



desbank gemäß §1 Diskontsatzüberleitungsgesetz ((DüG). Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn H.punkt eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

6.6 Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auftraggeber H.punkt die entstandenen Kosten im vollem Umfang zu ersetzen. H.punkt kann ohne Schadens-/Aufwandsdarlegung eine Kostenpauschale von EUR 7,50 verlangen. Wurde vom Auftraggeber eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, verpflichtet sich dieser, H.punkt jede Änderung seiner Bankverbindung sofort mitzuteilen.

6.7 Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von H.punkt nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen. 6.8 Bei länger andauernden Projekten behält H.punkt sich die Erstellung von Teilrechnungen vor; mit diesen sollen die bisher erbrachten Leistungen abgegrenzt werden.

6.9 H.punkt behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden. 6.910 Bei Dauerschuldverhältnissen sind Leistungsentgelte, beginnend mit dem Tage der Leistungsbereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte monatlich jeweils bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen, wobei der Auftraggeber verpflichtet ist, auf Anforderung von H.punkt dieser eine Lastschriftermächtigung zu erteilen. Entgelte für Teile eines Kalendermonats werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet. H.punkt kann für den Folgemonat den Leistungsentgelten einen Mehraufwandaufschlag hinzuberechnen, der sich nach dem Vormonatsmehraufkommen richtet (Heraufstufung). Minderverbrauch wird in der Folgerechnung verrechnet.

6.11 Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von H.punkt sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 2 Wochen nach Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne dass hierdurch jedoch die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

6.12 Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung von H.punkt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird i.S.d.§321 BGB ist H.punkt berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen.

6.13 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt H.punkt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 H.punkt behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist H.punkt zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur restlosen Herausgabe verpflichtet.



8. Stornierungskosten, Kündigung des Vertrages

8.1 Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann H.punkt unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8.2 Bei Dauerschuldverhältnissen ohne Mindestlaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von 90 Tagen zum Jahresende kündbar.

8.3 Die Kündigung muss dem Kündigungsempfänger mindestens sechs Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, zugehen.

8.4 Das Recht der Vertragspartner zur vorzeitigen Kündigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8.5 H.punkt kann dem Auftraggeber die außerordentliche Kündigung unbeschadet der gesetzlichen Regelungen dann erklären, wenn dieser mit der Entrichtung von Rechnungsbeträgen für zwei fällige monatlichen Leistungspauschalen oder einem erheblichen Teil von zwei Monatsrechnungen in Zahlungsverzug ist.

8.6 Von der Beendigung des Vertragsverhältnisses über eine Leistung bleiben alle übrigen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern unberührt.

9. Nutzungsrechte

9.1 H.punkt wird dem Besteller mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffende Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Sofern keine ausdrücklichen, schriftlichen Absprachen bezüglich des Nutzungsrechts für den Auftrag erstellt werden, hat der Auftraggeber das Nutzungsrecht allein für den im Auftrag beschriebenen und angezeigten Zweck. Einer weiteren Verwendung insbesondere für die Bearbeitung und die Veränderung des Werkes bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung von H.punkt. Die bloße Zustimmung durch H.punkt zur Veränderung der von H.punkt für den Auftraggeber erstellen Werke befreit den Auftraggeber nicht von seiner finanziellen Ausgleichspflicht für die durch die Zustimmung erweiterten Nutzungsrechte des von H.punkt erstellten Ursprungswerkes.

Im Zweifel erfüllt H.punkt ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder des jeweiligen Heimatlandes des Auftraggebers befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels.

9.2 Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei H.punkt.



9.3 Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat H.punkt von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

10. Impressum

H.punkt kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat.

11. Gewährleistung

11.1 Von H.punkt gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

11.2 H.punkt haftet für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Fehler, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, leistet H.punkt im Namen der nachfolgenden Ziffern Gewähr.

11.3 Die Gewährleistungspflicht von H.punkt ist auf die Nachbesserung eines Fehlers innerhalb einer angemessenen Frist und nur auf die von H.punkt durch Arbeitsleistung mögliche Nachbesserung beschränkt. Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens von H.punkt ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Fällen, wie gesetzlich geregelt. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang, unbeschadet der gesetzlichen kaufmännischen Rügeobliegenheiten, soweit keine andere schriftliche Abrede getroffen worden ist. Für gebrauchte Sachen ist das Gewährleistungsrecht grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Haftungsbeschränkung

12.1 Beruht der Fehler (Ziff.11.2) auf einem von H.punkt zu vertretenden Umstand, so haftet H.punkt für einen dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schadensersatzpflicht von H.punkt ist der Höhe nach auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung



begrenzt.

12.2 Weitere Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen H.punkt, etwa aus Verschulden bei Vertragsschluss, positive Vertragsverletzung oder Delikt sind auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.

12.3 Schadenersatzansprüche, die nach der vorgehenden Ziffer gegen H.punkt begründet sind, werden auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.4 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten eventueller Zuliefere und (freien) Mitarbeiter von H.punkt. Bei einfachen Erfüllungsgehilfen, die weder gesetzliche Vertreter noch leitende Angestellte von H.punkt sind, ist auch die Haftung für Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

12.5 In allen Fällen der Haftung von H.punkt wird der Schadenersatzanspruch der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von H.punkt begrenzt.

12.6 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr unbeschadet der Vorschrift des §202 BGB. Dies gilt nicht, wenn H.punkt mit Arglist, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gehandelt hat.

12.7 H.punkt haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar insbesondere nicht für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

12.8 Ist ein schadensverursachendes Ereignis auf Übertragungswegen eines Dritt-Carriers eingetreten, so tritt H.punkt alle daraus resultierenden Ansprüche frei werdend an den Auftraggeber ab.

12.9 Leistungserbringungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die H.punkt die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste von Dritt-Carriern, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von H.punkt oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von H.punkt autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern eintreten - hat H.punkt auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Diese berechtigen H.punkt, ggf. die Leistung um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. Ansonsten liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor.

12.10 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von H.punkt-Diensten durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, und bei Schäden, die entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch die H.punkt nicht erfolgt ist, der Höhe nach auf 2.500,00 EUR beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

12.11 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund von Wartungs-, Umstrukturierungs- oder sonstigen Ar-



beiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. H.punkt ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.

12.12 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass H.punkt in der Regel in der Person seines Inhabers Peter Hülsmann für den Auftraggeber tätig wird. Der Inhaber stellt seine Arbeitskraft für den Auftraggeber im Rahmen des Auftragwerkes zur Verfügung. a) Im Falle einer auftretenden und ggf. länger anhaltenden Krankheit hat der Inhaber H.punkts die Möglichkeit, vom Auftrag zurückzutreten oder den Auftrag durch dritte fertig stellen zu lassen. Eine auftretende Krankheit und daraus resultierende für den Auftraggeber wichtige Verzögerungen im Auftragsprozess werden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im länger andauernden oder voraussichtlich länger andauernden Krankheitsfalle des Inhabers hat der Auftraggeber ebenfalls die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt seitens des Kunden schließt den finanziellen Ausgleich eventueller, bisher dato geleisteter Arbeiten seitens H.punkt nicht aus. H.punkt bemüht sich die im Auftragsprozess bisher erstellten Leistungen dann ggf. an Dritte weiterzugeben, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. b) Im Falle des plötzlichen Todes des Inhabers enden alle Verpflichtungen seitens H.punkts gegenüber dem Auftraggeber. Die Beendigung des Auftragsverhältnisses schließt ausdrücklich nicht das Recht aus, bereits erstellte Leistungen in Rechnung zu stellen. Im Todesfall des Inhabers hat der Auftraggeber das Recht alle ihn betreffenden Daten von den aktiven Datenträger H.punkts durch einen Fachmann auf einen zweiten, eigenen Datenträger kopieren zu lassen.

13. Aufrechnungs-, Minderungs- und Zurückbehaltrecht, Rückvergütung

13.1 Gegen Ansprüche von H.punkt kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

13.2 Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungsbereichs von H.punkt liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn H.punkt oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

13.3 Behauptet der Auftraggeber, dass ihm berechnete Leistungen nicht von ihm oder Dritten, für die er einzustehen hat, verursacht worden sind, so muss er dies nachweisen.

14. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz

14.1 Der Auftraggeber wird hiermit gemäß §33 Abs..1 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie §4 des Teledienst



Datenschutzgesetzes davon unterrichtet, dass H.punkt seine Firma und Anschrift (Identität) in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell verarbeitet.

14.2 H.punkt verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

14.3 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von H.punkt, dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase/Zusammenarbeit zur Kenntnis gebrachten Ideen und Konzepte.

14.4 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten betreffen (Verbindungsdaten), wie z.B. der Zeitpunkt, die Anzahl und Dauer der Verbindungen, Zugangskennwörter, Up- und Downloads, die von H.punkt während der Dauer des Vertrages gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Mit der Erhebung und Speicherung erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis. Die erhobenen Bestandsdaten verarbeitet und nutzt H.punkt auch zur Beratung seiner Kunden, zur Eigenwerbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistungen. Der Auftraggeber kann einer solchen Nutzung seiner Daten widersprechen. H.punkt wird diese Daten ohne dessen Einverständnis nicht an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als die Daten ohnehin öffentlich zugänglich sind oder H.punkt gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Auftraggeber nicht widerspricht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von H.punkt, wenn der Besteller Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

15.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

16. Sonstiges

16.1 Änderungen und Zusätze von Aufträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.

16.2 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Außerdem verpflichten sich die Parteien die nichtige Bestimmung durch eine wirksame



Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am nächsten kommt, zu ersetzen.

16.3 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.

16.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von H.punkt gestattet.

16.5 Im Anwendungsbereich der Telekommunikationskündigungsschutzverordnung geht deren etwaig zwingendes Recht anderslautender Regelungen dieser Bestimmungen vor. Auch das Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt, ebenso wie Herstellergarantien.

16.6 H.punkt wird in aller Regel nur aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Bereits mit erstmaligem Kontakt mit H.punkt bzw. Nutzung der Dienste von H.punkt gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Nutzers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Vereinbarungen, die von den hier angegebenen Punkten abweichen, bedürfen der Schriftform.

16.7 Es gelten die Angebote von H.punkt. Macht der Auftraggeber geltend, es seien von der (Auftrags-) Produktbeschreibung Abweichungen vereinbart, so hat er dies im Zweifel zu beweisen.

16.8 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. H.punkt ist berechtigt, in den von ihr erstellten und/oder veränderten Seiten META-Informationen einzubringen, die insbesondere Urheberbezeichnung und Marken im weiteren Sinne, sowie Urheber- und Leistungsschutzrechte betreffen. Solche Angaben werden von den Vertragsparteien im Zweifel nicht als redaktionelle Bearbeitung der Dokumente angesehen. Eine Übernahme redaktioneller Verantwortung ist mit der Einbringung dieser META-Informationen nicht verbunden. Ist oder wird H.punkt gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben in Internet-Seiten offen oder als META-Daten zu hinterlegen, so ist H.punkt nach pflichtgemäßem Ermessen soweit der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist dem Verlangen von H.punkt nachkommt oder "Gefahr im Verzuge" vorliegt, berechtigt, diese Angaben auch ohne die ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers zu hinterlegen, soweit sie H.punkt bekannt sind, oder bis zur rechtsgültigen Hinterlegung der Informationen durch den Auftraggeber, die Internet-Seiten vom Netz zu nehmen.

Ratingen, Dezember 2013